

II-1744 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.7.1968

790/A.B.

zu 865/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o d a und Genossen,

betreffend Bescheid der Bundesregierung in der Paßangelegenheit der minderjährigen Kinder des Dr. Otto Habsburg-Lothringen.

-.-.-.-.-

I.

Die Abgeordneten Dr. Broda, Gratz und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 4.7. d.J. unter 865/J (II-1693 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) die folgende Anfrage betreffend Bescheid der Bundesregierung in der Paßangelegenheit der minderjährigen Kinder des Dr. Otto Habsburg-Lothringen an mich gerichtet:

"1) Welche Begründung geben Sie im einzelnen zu der in der Hauptausschußvorlage Nr. 90 niedergelegten Rechtsauffassung in der Frage der Paßangelegenheit der minderjährigen Kinder des Dr. Otto Habsburg-Lothringen?

2) Wie begründen Sie insbesondere das Abgehen von der bisherigen Rechtsauffassung, die dem Bescheid in der Paßangelegenheit der Gattin des Dr. Otto Habsburg-Lothringen, Regina-Habsburg, zu Grunde gelegt wurde?"

II.

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Da die Hauptausschußvorlage Nr. 90 von der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 28.5.1968 beschlossen worden ist, und diese insbesondere auch die Begründung des von ihr gefaßten Bescheides beschlossen hat, sehe ich mich außerstande, "im einzelnen" eine über den Beschluß der Bundesregierung hinausgehende Begründung zu geben, da hiefür ausschließlich die Bundesregierung berufen ist.

Zu 2: Die der Anfrage zugrundeliegende Annahme, es liege ein Abgehen von der bisherigen Rechtsauffassung, die dem Bescheid in der Paßangelegenheit der Ehefrau des Dr. Otto Habsburg-Lothringen, Regina Habsburg-Lothringen, zugrunde gelegt wurde, vor, trifft nicht zu:

Es ist unbestritten, daß die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 18. Oktober 1966 die Erklärung der Ehefrau des Dr. Otto Habsburg-Lothringen, Regina Habsburg-Lothringen, geboren am 6. Jänner 1925, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI.Nr. 209, in der Fassung der authentischen Interpretation vom 4. Juli 1963, BGBl.Nr. 172, als ausreichend festgesetzt und dem Hauptausschuß des Nationalrates zwecks Herstellung des erforderlichen Einvernehmens am 19. Oktober 1966 vorgelegt hat.

790/A.B.

- 2 -

zu 865/J

Es ist ferner unbestritten, daß der Hauptausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung am 2. Dezember 1966 den Beschluß gefaßt hat, die gegenständliche Verzichtserklärung als ausreichend anzuerkennen.

Die anfragenden Abgeordneten sind offenbar der Meinung, daß die Bundesregierung und der Hauptausschuß des Nationalrates dadurch, daß sie die Erklärung der n a c h - dem erstmaligen Inkrafttreten des Gesetzes vom 3.4.1919 geborenen Regina Habsburg-Lothringen einer materiellen Erledigung zugeführt haben, die Rechtsauffassung vertreten haben, daß jedenfalls nachgeborene bzw. nach Inkrafttreten des sogenannten Habsburg-Gesetzes durch Eheschließung die Mitgliedschaft der Familie erlangende Personen diesem Gesetz unterliegen.

Dennoch liegt keine Änderung der Rechtsauffassung der Bundesregierung gegenüber der Erledigung der Angelegenheit von Regina Habsburg-Lothringen vor, u. zw.:

a) Der dem Hauptausschuß des Nationalrates im gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegende Bescheid der Bundesregierung beschäftigt sich in der Begründung unter Abschnitt B und C lediglich mit nachgeborenen Kindern eines Mitgliedes des ehemaligen Hauses Habsburg-Lothringen, nicht aber mit etwa nachgeborenen Ehefrauen von Mitgliedern des ehemals regierenden Hauses.

b) Die ehemalige Deutsch-österreichische Staatskanzlei hat in dem von dem damaligen Staatskanzler Dr. Renner am 14. Oktober 1919 genehmigten Gesch. Stück Zl. 2015/7-St.K. die folgende Rechtsauffassung hinsichtlich der Ehefrau^{en} vertreten:

"Obwohl in den oben angegebenen Richtungen (Namen, Adel, Stand, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, Gerichtsstand) auch eine weitgehende rechtliche Abhängigkeit der F r a u von ihrem Ehegatten besteht, indem sie ihm in allen diesen Beziehungen grundsätzlich nachfolgt, dürfte es doch zweifelhaft sein, ob der in Rede stehende Verzicht eines vormaligen Erzherzogs auch für seine Gattin als unbedingt wirksam anzusehen ist; dies deshalb, weil, wie verschiedene Vorfälle gezeigt haben, Erzherzoginnen trotz ihrer Verehelichung mit Angehörigen ganz anderer Familien ihre Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen beibehalten haben, bzw. daß trotz der Verehelichung mit einem Mann anderer Familie die förmliche Renunziation gefordert wurde, woraus folgen würde, daß ihre Zugehörigkeit zu diesem Hause von Rechtshandlungen ihres Ehegatten unabhängig ist."

In einem Pro-domo-Vermerk wird noch ausgeführt:

"Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI.Nr. 209, beabsichtigen also auch eine staatsrechtliche Sicherung der Republik gegen Aspirationen Habsburg-Lothringischer Familienmitglieder, und hiebei empfiehlt es sich, auf das von den hiefür in Betracht kommenden Personen, gegebenenfalls von den Gattinnen der ehemaligen Erzherzöge, die verzichtet haben, subjektiv als für sich geltend angenommene Recht (Familienstatut) Bedacht zu nehmen."

790/A.B.
zu 865/J

- 3 -

Aus dieser Begründung der Deutsch-österreichischen Staatskanzlei geht hervor, daß sowohl Frauen, die ehemals Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen waren und später einen Mann aus anderer Familie geheiratet haben, als auch Frauen, die erst durch ihre Eheschließung die Mitgliedschaft zur Familie Habsburg-Lothringen erworben haben, selbst eine solche Verzichtserklärung abzugeben hätten.

Diese historischen Unterlagen erweisen die Geschlossenheit der Rechtsauffassung der Bundesregierung.

-.---.--.